

Revision hat der Prüfungsverband der AWG die Vorstände der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und die Revisionskommissionen anzuleiten und ihnen in Übereinstimmung mit dem Musterstatut verbindliche Richtlinien für die Arbeit der Revisionskommissionen zu übergeben. Die Kontrollergebnisse der Revisionskommissionen sind in die Informations- und Analysentätigkeit des Prüfungsverbandes der AWG einzubeziehen.

(4) Im Ergebnis seiner Finanzkontrolle und -revision unterbreitet der Prüfungsverband der AWG dem Minister der Finanzen Vorschläge zur Qualifizierung der Rechtsvorschriften für die Finanzwirtschaft der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften.

§ 6

Mitgliedschaft

Die registrierten sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sind verpflichtet, sich dem Prüfungsverband der AWG anzuschließen. Die Zulassung und Registrierung von sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sind dem Prüfungsverband der AWG vom zuständigen Rat der Stadt bzw. Rat der Gemeinde bekanntzugeben.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften haben das Recht

- auf Beratung durch den Prüfungsverband der AWG in Fragen der Planung, Verwendung und Abrechnung der finanziellen Fonds sowie der Rechnungsführung und Statistik,
- auf eine regelmäßige Finanzkontrolle und -revision durch den Prüfungsverband der AWG.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften haben die Pflicht,

- den beauftragten Mitarbeitern des Prüfungsverbandes der AWG Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und alle für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- die Arbeitsrichtlinien des Prüfungsverbandes der AWG zur Durchführung der bestehenden Rechtsvorschriften anzuwenden,
- die im Ergebnis von Revisionen erteilten Auflagen zu erfüllen und darüber zu berichten,
- die Auflagen zur Rückführung von Mitteln an den Staatshaushalt innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der erteilten Auflagen zu erfüllen,
- den vom Prüfungsverband der AWG in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen festgesetzten finanziellen Beitrag zu leisten.

§ 9

Rechtsmittel

(1) Die Vorstände der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften haben das Recht, gegen Revisionsfeststellungen und

Auflagen des Prüfungsverbandes der AWG Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Empfang des Revisionsberichtes an den Direktor des Prüfungsverbandes der AWG zu richten. Die Entscheidung über den Einspruch ist vom Direktor des Prüfungsverbandes der AWG innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu treffen. Dem zuständigen Rat des Bezirkes und Rat des Kreises ist der Einspruch und die Entscheidung des Prüfungsverbandes der AWG mitzuteilen.

(3) Ist der Vorstand der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaft mit der Entscheidung des Direktors des Prüfungsverbandes der AWG nicht einverstanden, kann er sich innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Entscheidung an den Minister der Finanzen wenden. Die vom Minister der Finanzen getroffene Entscheidung ist endgültig.

§ 10

Leitung des Prüfungsverbandes der AWG

(1) Der Prüfungsverband der AWG wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Bei Verhinderung des Direktors übernimmt der Stellvertreter die Leitung des Prüfungsverbandes der AWG. Die Berufung und Abberufung des Direktors erfolgt durch den Minister der Finanzen, die des Stellvertreters durch den Direktor des Prüfungsverbandes der AWG in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen.

(2) Der Direktor trägt die volle Verantwortung für die Tätigkeit des Prüfungsverbandes der AWG einschließlich seiner Prüfgruppen in den Bezirken. Er vertritt den Prüfungsverband der AWG im Rechtsverkehr.

(3) Der Direktor legt die Aufgaben und die Verantwortung für die einzelnen Arbeitsbereiche innerhalb des Prüfungsverbandes der AWG einschließlich seiner Prüfgruppen in der Arbeitsordnung und weiteren Ordnungen fest.

(4) Die Begründung von Verbindlichkeiten für den Prüfungsverband der AWG und die Verfügung über seine finanziellen Mittel bedürfen der Mitzeichnung des Hauptbuchhalters des Prüfungsverbandes der AWG.

(5) Der Prüfungsverband der AWG arbeitet auf der Grundlage eines vom Minister der Finanzen bestätigten Finanzplanes.

(6) Der Prüfungsverband der AWG finanziert sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder.

(7) Der Direktor des Prüfungsverbandes der AWG ist gegenüber dem Minister der Finanzen rechenschaftspflichtig.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Oktober 1954 über die Bildung des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (ZB1. Nr. 43 S. 526) außer Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1983

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r